

angehörigkeit Bürger des deutschen Gesamtstaates¹. Vielmehr ist der elsäß-lothringische Landesangehörige Reichsangehöriger, und zwar unmittelbar, ohne Weiteres, und er ist nur Reichsangehöriger, nicht Inhaber einer elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit.

Durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 und das Vereinigungsgeſetz vom 9. Juni 1871 wurden alle in den abgetretenen Theilen von Elsaß und Lothringen wohnenden Franzosen ipso jure Reichsangehörige, „sujets allemands“. Eine Ausnahme konnte in der Option für Frankreich begründet werden. In der Bekanntmachung vom 7. März 1872, betreffend die Option², wurde in Gemäßheit der getroffenen internationalen Abmachungen (Friedensschlüsse) bestimmt: Alle dispoſitionsfähigen Angehörigen Elsaß-Lothringens, welche früher französische Staatsangehörige waren und welche entweder: 1) in Elsaß-Lothringen geboren sind und am 2. März 1871, dem Tage, an welchem der Austausch der Ratification der am 26. Februar 1871 zu Versailles unterzeichneten Friedenspräliminarien erfolgt ist³, daselbst ihren Wohnſiß hatten oder 2) zwar nicht in Elsaß-Lothringen geboren sind, aber daselbst am 2. März 1871 ihren Wohnſiß hatten, 3) zwar nicht in Elsaß-Lothringen am 2. März 1871 ihren Wohnſiß hatten, aber daselbst geboren sind, können in der vorgeschriebenen Weise (durch inhaltliche und ernstlich gemeinte Verlegung ihres Wohnſißes nach Frankreich und ausdrückliche Erklärung) bis zum 30. September 1872⁴ freien Abzug aus Deutschland ohne Rücksicht auf die Militärpflicht verlangen und in Frankreich ohne neuen Erwerb die französische Nationalität erlangen. Die Option der Eltern war zugleich für die Nationalität der unter ihrer Gewalt und Vormundschaft stehenden minderjährigen Kinder bestimmend⁵. Nicht emancipirte Minderjährige, gleichviel, ob sie in Elsaß-Lothringen geboren waren oder nicht, konnten weder selbst noch durch ihre gesetzlichen Vertreter gesondert von diesen für die französische Nationalität optiren. Sie folgten, wenn ihre Eltern noch am Leben waren, der Wahl der Nationalität des Vaters. Die Option des Vormundes für die französische Nationalität hatte diese Wirkung nur, wenn der Familienrath seine Zustimmung erteilte⁶. Diese Bestimmung fand auch auf emancipirte Minderjährige Anwendung, sofern sie in Elsaß-Lothringen geboren sind.

Um Scheinoptionen oder den Aufenthalt der Söhne von Franzosen bezw. der durch Option Franzosen Gewordenen zu verhüten, bestimmte ein Erlaß des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen⁷: 1) Wenn der Sohn eines im Reichslande wohnhaften National-Franzosen oder gältig optirt habenden Elsaß-Lothringers das 17. Lebensjahr vollendet hat, so sollen die Verhältnisse der betreffenden Familie genau geprüft werden. Gewähren dieselben die Garantie, daß keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Familie oder auch der betreffende junge Mann die deutsche Nationalität empfangen, so ist dem Familienvorstand die Frage zu stellen, ob er sich naturalisiren lassen oder ob er die Naturalisation nur auf den im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn beschränkt wissen will. Stellt der Familienvorstand den Naturalisationsantrag für sich oder für seinen betreffenden Sohn, so ist die Sache erledigt. Stellt er diesen Antrag aber nicht, so bleibt die Familie zwar ungeſtört hier wohnen, dem im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn kann der dauernde Aufenthalt im Lande aber nicht länger gestattet werden; er ist auszuweisen und darf nur auf einen Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen im Laufe eines Jahres zu seinen Eltern oder Verwandten in Elsaß-Lothringen zurückkehren. Liegen gegen die Naturalisation der Familie oder des jungen Mannes Bedenken vor, so ist zwar die Familie ungeſtört zu lassen, der junge Mann aber auszuweisen, und darf dieser ebenfalls nur auf obige Zeit seine Familie besuchen. 2) Ebenso soll bei den

¹ Ansicht von Sabaud, I. S. 126.

² Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. III, S. 214.

³ S. 21. 22. 24. 1871, S. 215.

⁴ Personen, die sich außerhalb Europa's aufhielten, bis 1. September 1873.

⁵ Erl. des Reichs-Oberstenbelagerungsamts vom

5. November 1875. 24. Juni 1876 und 1. September 1876 bei W. Gahn, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, S. 390 f.

⁶ Bekanntmachung, betreffend die Option Minderjähriger, vom 10. März 1872, bei W. Gahn, I. c. S. 391.

⁷ Bei Gahn, I. c. S. 392.